

Beiblatt für Investitionen - Hort und/oder Öffentliche Schulen

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Gemeinsame Bekanntmachung von StMAS und StMUK vom 23.08.2023, geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2025, Az. V1/6512-1/510 - im Folgenden RiLi)

Bestätigung und Erklärung (Anlage zum Antrag auf Bewilligung)

zum Antrag vom	für
----------------	-----

Antragsteller

Gemeinde		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Auskunft erteilt	
Telefon	E-Mail

In Kenntnis der strafrechtlichen und förderrechtlichen Folgen wird hiermit bestätigt, dass

- die Fördermittel aus der o. g. RiLi zusätzlich eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3.1 letzter Spiegelstrich RiLi),
- die Maßnahme nach dem 12.10.2021 begonnen wird/wurde und bis 31.12.2029 vollständig abgeschlossen werden soll,
- mit den Fördermitteln zusätzliche Plätze für Kinder im Grundschulalter als ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 1 RiLi zur Verfügung gestellt werden,
- die Sanierungsaufwendungen nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen (Nr. 7.3.1),

bei Schulen: eine schulaufsichtliche Genehmigung nach Art. 4 Abs. 2 BayEUG

☐ beantragt wurde.

☐ erteilt wurde.

Bescheid vom	Aktenzeichen
--------------	--------------

- **bei Kinderhorten:** der Bedarf der Betreuungsplätze nach Art. 7 BayKiBiG anerkannt wird,
- das Abstimmungserfordernis nach Nr. 5.4.3 RiLi beachtet wird,
- der Zuwendungsempfänger bei einer Maßnahme von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger nach Nr. 4 Satz 2 RiLi die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise sicherstellt.

Anzahl der neu geschaffenen Plätze	Anzahl
Anzahl der Plätze, die erhalten bleiben und ohne Erhaltungsmaßnahme ersatzlos wegfallen würden	Anzahl
= Summe der zusätzlichen Plätze	Anzahl Summe

Bitte differenzierte Angabe zur Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die neu entstehen werden und die erhalten bleiben. Im Fall erhaltener Plätze bitte zudem ergänzend eine substantiierte Erklärung, dass die erhaltenen Plätze ohne Erhaltungsmaßnahme ersatzlos wegfallen würden oder der Ersatzneubau im Vergleich zur Generalsanierung nicht unwirtschaftlich ist.

Anmerkungen

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die beantragte Maßnahme liegt vor ☐ Ja ☐ Nein

Ein Antrag nach Art. 10 BayFAG wurde/wird gestellt. ☐ Ja ☐ Nein

Ein Prüfungsergebnis des Antrages nach Art. 10 BayFAG (*oder andere*) bzw. ein Förderbescheid liegen bereits vor ☐ Ja ☐ Nein

Wird die Maßnahme bereits über andere Förderprogramme des Bundes oder nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert? ☐ Ja ☐ Nein

Wird die Maßnahme aus Mitteln der Europäischen Union gefördert? ☐ Ja ☐ Nein

Im Falle der Nr. 3 Satz 5 der RiLi: Handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Baumaßnahme? ☐ Ja ☐ Nein

Wurde die Maßnahme bereits nach Nr. 3.2.1 der Förderrichtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020 - 2021 gefördert? ☐ Ja ☐ Nein

Bei einer vorausgegangenen Förderung einer investiven Begleitmaßnahme nach Nr. 3.2.1 der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020 - 2021 ist der Zusammenhang zur jetzigen Maßnahme zu versichern und darzustellen.

Anmerkungen

Anlagen (sofern die Unterlagen der Regierung nicht bereits vorliegen)

- Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme (Muster 3 zu Art. 44 BayHO)
- Planunterlagen
- Flächenzusammenstellung
- Bauzeitenplan, Beginn und Ende der Baumaßnahme
- Kostenschätzung (Muster 2 zu Art. 44 BayHO)
- Stadtrats-/Gemeinderatsbeschluss über die Durchführung des Vorhabens
- **Bei Kinderhort:** Bestätigung der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen, dass die Maßnahme nach Art. 19 und Art. 28 BayKiBiG förderfähig sein wird und fachlich nicht zu beanstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Ganztagsangebote; Beantragung einer Förderung für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Ganztagsangebote; Beantragung einer Förderung für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). • Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

	Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung eines Förderverfahrens erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. • Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter • Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) • Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (BayFAG) • Art. 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) • Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) • Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (<i>ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation</i>) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	• Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.

10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann gegenüber der zuständigen Behörde unter Ziffer 1 formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Wir speichern Ihre Daten solange dies für die das Förderverfahren, zu Dokumentationspflichten bzw. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass der Antrag auf Förderung nicht bearbeitet werden kann.